

Präsident Braun: Das Allerhöchste Decret verlangt eine Erklärung der Stände bloß über die Abänderungen, welche der vorliegende Entwurf in das Gesetz vom 26. October 1834 bringt, und die Kammer wird sich daher nur zu entschließen haben, ob sie die in den einzelnen Paragraphen der Vorlage enthaltenen Abänderungen genehmigt. Ich stelle daher die Frage so: Nimmt die Kammer die in §. 1 der Vorlage enthaltenen Abänderungen von §. 1 des Gesetzes vom 26. October 1834 an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Deputation hat nebenbei S. 793 des Berichts (s. vorstehend S. 1877 flg.) einen Antrag in die ständische Schrift in Vorschlag gebracht, über den sich so eben mehrere Redner verbreitet haben. Der Antrag lautet: „Durch mit den Nachbarstaaten abzuschließende Conventionen Bestimmungen hervorzurufen und festzusetzen, wodurch der Uebelstand beseitigt wird, daß verschiedene Staaten an einen und denselben jungen Mann wegen Erfüllung der Militairpflicht Ansprüche erheben.“

Abg. Claus: Der geehrte Referent schien vorhin meinen Wunsch berücksichtigt zu haben. Er erklärte sich damit einverstanden, daß statt: „Nachbarstaaten“ gesagt werde: „Bundesstaaten“, und es scheint mir doch wichtig genug, nunmehr zu wissen, ob die Deputation, wie ich voraussetzen mußte, meiner Ansicht sei; widrigenfalls hätte ich einen Antrag für mich darauf zu stellen, schon vorher nicht unterlassen.

Referent Abg. Schäffer: Ich habe nur für meine Person meine Zustimmung erklärt und vermuthet, daß die übrigen Mitglieder der Deputation sich damit einverstanden erklären würden. Im Auftrage derselben habe ich aber eine Erklärung nicht abgeben können. Der Herr Präsident wird wohl die Güte haben müssen, die Mitglieder der Deputation zu fragen, ob sie in diese Abänderung einwilligen.

Abg. D. Haase: Ich bin damit einverstanden.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich habe mich schon dafür erklärt.

Abg. v. Römer: Ich bin auch damit einverstanden.

Abg. v. Thielau: Ich müßte mich dagegen erklären, daß nach dem Schlusse der Debatte noch Abänderungen im Deputationsgutachten beantragt werden können. Im vorliegenden Falle ist es ganz gleichgültig; wenn aber anerkannt werden sollte, daß eine Abänderung des Deputationsgutachtens noch nach dem Schlusse der Debatte vorgenommen werden könne, so würden auch über sehr wichtige Dinge Abänderungen vorgenommen werden können, über die die Kammer gar nicht debattirt hat. Nach dem Schlusse der Debatte geht das nicht mehr.

Präsident Braun: Ich werde dies der Entscheidung der Kammer überlassen. Will die Kammer genehmigen, daß statt: „Nachbarstaaten“ gesetzt werde: „Bundesstaaten“? — Wird gegen zehn Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Mithin lautet der Antrag, wie ich eben vorgetragen habe, nur soll das Wort: „Nachbarstaaten“ verändert werden in: „Bundesstaaten“, und ich frage die Kammer: ob sie dem so modificirten Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Wird gegen zwei und zwanzig Stimmen angenommen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 2.

Zu §. 3.

Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der activen Armee und auf drei Jahre in der „Kriegsreserve“ festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militairpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Recrutierung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Recrutierung zu der andern freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militairstand.

(Die Motive s. in Nr. 15 der Mittheilungen erster Kammer S. 328.)

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu .

§. 2

hat die erste Kammer, unter Zustimmung der Königl. Herren Commissarien, einen Zusatz in folgender Fassung beschlossen:

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militairstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1. Januar des auf die Recrutierung folgenden Jahres an gerechnet.

Der Paragraph setzt zwar fest den Termin, von welchem an die wirkliche Dienstzeit und der Eintritt in den Militairstand für die ausgehobenen, freiwillig eintretenden und nachgestellten Mannschaften zu rechnen ist, sie läßt aber Zweifel noch darüber, von wann an die Dienstzeit der zum Ersatz bereit gehaltenen Mannschaften zu rechnen sei (vergl. §. 37 — 40 des Gesetzes). Diesen Zweifel beseitigt der Zusatz und empfiehlt sich um so mehr, da er die Dienstzeit der Ersatzmänner von dem nämlichen Zeitpunkt an berechnet, von welchem an dieselbe für die Ausgehobenen beginnt.

Der Zusatz wird daher zugleich mit dem Paragraphen selbst zur Annahme empfohlen.

Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt, so richte ich an die Kammer die Frage: Genehmigt sie die in der Vorlage enthaltene Abänderung zu §. 2 des Gesetzes von 1836? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie ferner den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz: „Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militairstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom